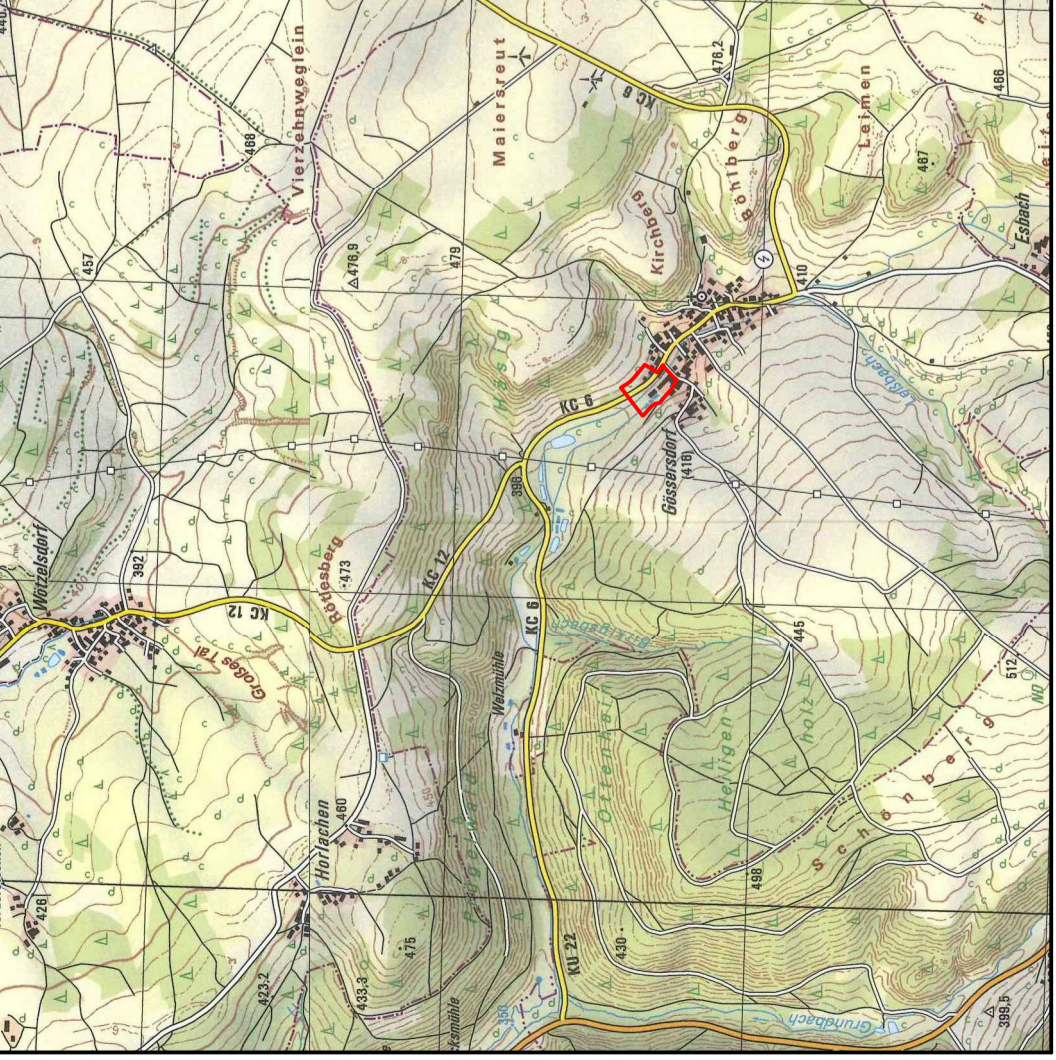


Übersichtskarte 1:25.000



100,00m

Textliche Darstellungen

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3836) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (BGBl. II S. 588) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057) sowie der Gemeindeforschung für den Bereich des § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019.

1. Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB legt die Gemeinde Weißenbrunn für den westlichen Bereich des Gemeindeteils Gössersdorf die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Gebiete fest und bezieht Gebiete ein, die die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

1.2. Verkehrsmitteln

1.2.1. Straßenverkehrsfläche

Kreisstraße KC 6

1.2.2. Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche wird durch die Straßenbegrenzungslinie abgegrenzt.

1.3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Gebiet der Ergänzungssatzung ist zur offenen Landschaft hin mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern abzugrenzen. Bäume und Sträucher sind zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Standortgerechte Gehölzarten sind bei der Anlage von Grünanlagen (Echte Weiden (Salix sp.), Weidenröschen (Salix alba), Weidenröschen (Salix spec.), Weidenröschen (Salix alba) oder Wildkirschenarten (Prunus spec.), Weidenröschen (Salix alba)) zu berücksichtigen.

karitierte Biotope (Biotop-Nummer 5634-0070)

erhaltenswerter Gehölzbestand

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bei Bauvorhaben

2. Weitere Pläneintragungen

Flurstücksnummer

bestehendes Gebäude

vorhandene Grundstücksgrenzen

3. Hinweise

3.1. Baumfalgenrege

Auf die Baumfalgenrege wird hingewiesen.

3.2. Bodendenkmaler

Gemäß Art 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist wer Bodendenkmaler auftrifft, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Beteiligten ist die Voraussetzung für die Ansetzung der Bodendenkmaler, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Gemäß Art 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Abbau von einer Woche nach der Anzeige dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Landesamt für Denkmalpflege ist die zuständige Behörde für die Fortsetzung der Arbeiten gesichert.

3.3. Grenzabstände

Bei allen Pflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

3.4. Wasserwirtschaft

Hangwasser: Das Planungsbereich fällt von Nordwesten nach Südwesten. Durch die Geländeform ist es zu erwarten, dass oberhalb des Bereichs zur Bildung von Hangwasser kommen. Dieses oberstrom anfallende Hangwasser ist schadlos abzuführen. Vorhandene Wegelengraben sind zu erhalten. Eine Verrohrung dieser Graben ist nur zulässig, sofern diese unumgänglich ist (z.B. im Bereich von Garagenzufahrten).

4. Verfahrensmerkmale

4.1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbrunn beschloss in seiner Sitzung vom 7. Mai 2019 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Gössersdorf. Der Änderungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht.

4.2. öffentliche Auslegung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2019 wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Gössersdorf vom 6. Juni bis zum 16. Juni 2019 öffentlich ausgestellt. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen in der Gemeinderatsitzung vom 24. September 2019. Beschluss gefasst. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4.3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 5. Juni 2019 in der Zeit vom 6. Juni bis 8. Juli 2019 an der Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Gössersdorf der Gemeinde Weißenbrunn beteiligt und angehört. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde in der Gemeinderatsitzung vom 24. September 2019. Beschluss gefasst. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4.4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Weißenbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2019 die Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Gössersdorf in der Fassung vom 24. September 2019 beschlossen.

Ausgefertigt,
Weißenbrunn,
Egon Herrmann
Erster Bürgermeister

(Dienststempel)

4.5. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 30. April 2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weißenbrunn bekannt gemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Satzung im Rathaus zu jedermanns Einsicht ab 30. April 2020 eingesehen werden kann. Die Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Gössersdorf ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Weißenbrunn,
Egon Herrmann
Erster Bürgermeister

(Dienststempel)

Satzung der Gemeinde Weißenbrunn über die Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Gössersdorf

Satzungsbeschluss:

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Weißenbrunn in der Sitzung am 24. September 2019 behandelt. Nach diesem Abwägungsbeschluss werden die Planungsvorhaben überarbeitet, eine veränderte Abdeckung der Änderungen ist nicht erforderlich.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3836) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (BGBl. II S. 588) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Weißenbrunn folgende

Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen der Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Gössersdorf werden gemäß den im Plan Maßstab 1:1.000 ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Der Plan mit seinen weiteren Bestimmungen, gefertigt vom Ingenieurbüro IVS, in der Fassung vom 7. Mai 2019, geändert am 24. September 2019, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Gemeinde Weißenbrunn legt für den Gemeindeteil Gössersdorf die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Gebiete fest und bezieht einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Gebiete ein, die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann im Rathaus der Gemeinde Weißenbrunn eingesehen werden.

Weißenbrunn,

.....
Egon Herrmann
Erster Bürgermeister

.....
Dienststempel

1.17.40

Proj.-Nr. und
Bauvorhaben

Ergänzungssatzung Gössersdorf Gemeinde Weißenbrunn

Planungsstand

24. September 2019

ENDFASSUNG

Maßstab

1:1.000

Entwerfer/Verfasser:



An Kalgraben 76 - 96317 Kronach
Tel.: 09261 6862-11 Fax: 09261 6862-40
e-mail: info@ivsbau.de http://www.ivs-kronach.de

best. / gr.-

k0 / k0

Ort, Datum

Kronach, im Oktober 2019

.....
M. Jöhler
1. Bürgermeister